

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

(VerwKostS)

des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“

vom 07.06.2022

Auf der Grundlage von § 46 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit § § 2 ff Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 2021 (SächsAbI. S. 1449), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau-Gornau“ in ihrer Sitzung am 07.06.2022 nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Zschopau-Gornau“ beschlossen::

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, welche er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber durch Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
4. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist.

(2) Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Anlage selbst ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühr richtet sich dabei nach Anlage dieser Satzung.

(3) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Kostenschuldner zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro.

(4) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen des Zweckverbandes getroffen sind.

§ 5

Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen;
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Gebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete des Zweckverbandes oder einer Mitgliedsgemeinde förmlich zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle des Zweckverbandes;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächliche entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs mit der Zurücknahme oder Erledigung.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 7

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig, sofern nicht der Zweckverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8

Verwaltungkostenvorschuss

(1) Der Zweckverband kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der Zweckverband den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 9

Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.

(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

(5) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

§ 10

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der Zweckverband im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 11

Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem SächsVwVG erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 12

Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 09.10.2007 außer Kraft; für bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entsprechend § 6 erbrachte Amtshandlungen findet die Satzung vom 09.10.2007 weiterhin Anwendung.

Zschopau, den 08.06.2022

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“


Sigmund
Verbandsvorsitzender



Anlage - Kostenverzeichnis -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des
Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“
vom 07.06.2022

Hinweis: 1 Zeiteinheit (ZE) = 5 Min
Abrechnung pro angefangenen 5-Minutentakt

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr
	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
1	Begläubigungen	
1.1	Begläubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	4,47 €/Fall
1.2	Begläubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original	8,94 €/Fall
2	Erteilung einer Bescheinigung	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersätze	
2.2	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Zahlungsstände, Gebühren und Kostenersätze	
2.3	Schachterlaubnisse	
2.4	sonstige Bescheinigungen	
3	vorzeitige Bescheiderstellung	23,54 €/Fall
4	Einsichtgewährung, Auskünfte	
4.1	Einsichtgewährung einfacher Art nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dgl., soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei
4.2	Erteilung von Auskünften, über Auskünfte einfacher Art hinaus (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsVwKG) und Einsichtnahmen in Akten, Unterlagen und Bücher	4,47 €/ZE
5	Überlassung von Akten	4,47 €/ZE
	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen und über abgeschlossene Verfahren	
6	Erteilung einer Zweitschrift	4,47 €/Fall
7	Aufnahme einer Niederschrift	4,47 €/ZE

8 Schreibauslagen/Vervielfältigungen

Material-/Sachaufwand für mittels Drucken/Scannern hergestellte Vervielfältigungen auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten

Schwarz-weiß

bis DIN A4

8.1 einseitig 0,50 €/Seite

DIN A3

8.2 einseitig 0,75 €/Seite

Farbkopien

bis DIN A4

8.3 einseitig 1,00 €/Seite

DIN A3

8.4 einseitig 1,25 €/Seite

9 Abwasserangelegenheiten

9.1 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen oder juristischen Personen zu deren Nutzung gewünscht wird und dazu weitere Niederschriften

*Abrechnung gemäß Stundensatz
15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8*

9.2 Entscheidungen sonstiger Art über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Abnahmen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, z. Bsp.

Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasseranlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück

*Abrechnung gemäß Stundensatz
15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8*

9.3 Standortstellungnahme

27,30 €/Fall

10 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen

10.1 bei einer Ausleihdauer von 1 Tag bis 5 Tagen

1/5 der Herstellungskosten

10.2 bei einer Ausleihdauer ab dem 6. Tag

1/3 der Herstellungskosten

10.3 bei einer Ausleihdauer ab dem 11. Tag

1/2 der Herstellungskosten

11 Kopien von Ergebnissen von TV-Befahrungen von Abwasseranlagen

*Abrechnung gemäß Stundensatz
15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8*

12 Genehmigung von Planungen, Stellungnahmen, Unterlagen, der Auswahl von

Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Zweckverband und Dritten der Zustimmung des Zweckverbandes bedürfen

*Abrechnung gemäß Stundensatz
15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8*

13 Anschlussgenehmigung und ähnliches

13.1	einfache Einleitgenehmigung	49,57 €/Fall
13.2	Bearbeitung eines Entwässeungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschl. der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. auch für Anordnung zum Einbau und den Betrieb von Abwasserhebe- und -pumpen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde sonstige Genehmigungen und Anordnung	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
13.3	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schachtgenehmigungen	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
13.4	Schachtschein Erstellung	24,78 €/Fall
13.5	Schachtschein und 1 Lageplan bis DIN A3 (max. 6 Monate)	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
14	Begehungen vor Ort	
14.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung und Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme, Erfassung des Zählerstandes, Meldung in den Gebühreneinzug bei Grundstücksentwässerungsanlagen	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15 zzgl. Sachaufwand Punkt 8</i>
14.2	Abnahme und Verplombung Gartenwasserzähler	21,00 €/Fall
14.3	Verplombung Abzugszähler	21,00 €/Fall
14.4	Überprüfung Grundstücksentwässerungsanlage	42,01 €/Fall
14.5	Einsatz Nebelgerät	84,02 €/Fall
14.6	Hinzuziehen einer bedarfsweisen Hilfskraft	<i>Abrechnung gemäß Stundensatz 15</i>
14.7	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Nr. 13, jedoch mit Mahnung durch verspäteten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. durch verspätet veranlasste Abnahme zzgl. der Abrechnung zu Punkt 14.6	3,50 €/ZE
15	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand - ZE je angefangene Viertelstunde der Beamten, Angestellten und Arbeitern u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für beim Zweckverband Beschäftigten Angestellte und Arbeiter	

15.1	Leitung	4,88 €/ZE
15.2	Sachbearbeitung	3,51 €/ZE
15.3	technischer Bereich	3,15 €/ZE
	außerhalb der Dienststunden des Zweckverbandes	<i>entsprechend tariflichen Regelungen</i>
15.4	an Arbeitstagen	<i>entsprechend tariflichen Regelungen</i>
15.5	an Sonn- und Feiertagen	<i>entsprechend tariflichen Regelungen</i>
16	Fahrtkostenersatz	0,57 EUR/km
	pro km durchschnittlicher Straßenentfernung (einfache Strecke) vom Sitz des AZV „Zschopau/Gornau“ zum Besichtigungsort <i>Zzgl. der Stundensätze entsprechend Kostensätze gemäß Punkt 14</i>	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO i. V. mit § 47 Abs. 2 SächsKomZG:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.